

(3) Soweit Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kalkuliert werden dürfen, sind für Grund- und Hilfsmaterial die Einstandspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzuwenden. Werden Transportleistungen kalkuliert, gelten dafür ebenfalls die bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Verkehrstarife.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die privaten Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks sind durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen zu beliefern.

(2) Beziehen die privaten Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu den Preisen der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen und zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder Produktionsmittelgroßhandel zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gültigen Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(4) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(5) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese

Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Private Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) weiterhin.

§ 7

Transportleistungen

Die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für in Anspruch genommene Verkehrsleistungen bei den Betrieben gemäß § 1 wirksam. Die Differenz zwischen den Preisen für Verkehrsleistungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und dem Stand vom 1. Januar 1967 wird den Betrieben gemäß § 1 nach § 8 ausgeglichen.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der